

1. Änderung (§ 1):

Bisher: §1 Name und Sitz
Der am 7. Juli 2000 in Bad Camberg gegründete Verein führt den Namen „Ehemalige Abiturienten der Taunusschule Bad Camberg“, kurz „E.A.T.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Camberg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden.

Neu: §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
1. Der am 7. Juli 2000 in Bad Camberg gegründete Verein führt den Namen „Ehemalige Abiturienten der Taunusschule Bad Camberg“, kurz „EAT“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Camberg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Änderung (§ 4, Nr. 3):

Bisher: 3. Personen, die sich um die Taunusschule und deren Abiturienten besondere Verdienste erwerben und erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und genießen Beitragsfreiheit.

Neu: 3. Personen, die sich um die Taunusschule und deren Abiturienten **oder den Verein** besondere Verdienste erwerben und erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und genießen Beitragsfreiheit.

3. Änderung (§ 5, Nr. 1):

Bisher: 1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch Austritt, Liquidation oder Ausschluß.

Neu: 1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch Austritt, Liquidation, **Tod** oder Ausschluß.

4. Änderung (§ 5, Nr. 4):

Bisher: 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu: *Gestrichen.*

5. Änderung (§ 9, Nr. 1f):

Bisher: f) bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen

Neu: f) **beliebig vielen** Beisitzern/Beisitzerinnen

6. Änderung (§9, Nr. 1h):

Bisher: *Nicht vorhanden.*

Neu: **h) dem/der 2. Kassenwart/in**

7. Änderung (§9, Nr.2):

Bisher: 2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende , der/die 2. Vorsitzende ,der/die Kassenwart/in und der/die Vorsitzende des Festausschusses. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist jeweils eines der im Amtsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berechtigt.

Neu: 2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende , der/die 2. Vorsitzende ,der/die Kassenwart/in, **der/die 2.Kassenwart/in** und der/die Vorsitzende des Festausschusses. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist jeweils eines der im Amtsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berechtigt.

8. Änderung (§ 10):

Bisher: Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Führung des Vereins im Rahmen der Satzung und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens. Dies gibt ihm das Veto-Recht bei Anträgen der Mitgliederversammlung falls das Barvermögen in den negativen Bereich gehen sollte.

Neu: Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Führung des Vereins im Rahmen der Satzung und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens. Dies gibt ihm das Veto-Recht bei Anträgen der Mitgliederversammlung, **die zur Zahlungsunfähigkeit des Vereins führen würden.**

9. Änderung (§ 15, Nr.1):

Bisher: 1. Der Festausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zehn Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Seine Aufgabe ist die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten. Der Vorsitzende des Festausschusses ist Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB des Vorsitzenden des Festausschusses erstreckt sich auf alle die Rechtsgeschäfte, welche zur Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben des Festausschusses notwendig sind.

Neu: 1. Der Festausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und **beliebig vielen** Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Seine Aufgabe ist die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten. Der Vorsitzende des Festausschusses ist Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB des Vorsitzenden des Festausschusses erstreckt sich auf alle die Rechtsgeschäfte, welche zur Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben des Festausschusses notwendig sind.

10. Änderung (§ 16):

Bisher: Nicht vorhanden.

Neu: §16 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss außerordentlichen Beiträge erheben.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

11. Änderung (§ 14, Nr.1):

Bisher: 1. Veränderungen im Vorstand, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind unverzüglich mit dem Versammlungsprotokoll dem Amtsgericht Limburg zum Eintrag in das Vereinsregister einzutragen.

Neu: 1. Veränderungen im Vorstand, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind unverzüglich mit dem Versammlungsprotokoll **beim** Amtsgericht Limburg zum Eintrag in das Vereinsregister **anzumelden**.